

## **Frisörkosmetik**

### **Endbericht der Schwerpunktaktion A-039-20**

**März 2021**

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Die Schwerpunkttaktion diente der Überprüfung der von Frisör\*innen importierten bzw. abgegeben kosmetischen Mittel auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung über kosmetische Mittel.

42 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 34 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- 27 Proben wurden aufgrund fehlender oder mangelhafter Kennzeichnung gemäß der Verordnung über kosmetische Mittel beanstandet
- zwölf Beanstandungen von Proben erfolgten nach der Kosmetik-Durchführungsverordnung
- zehn Proben waren nicht in der europäischen Datenbank notifiziert und entsprachen deshalb nicht den Anforderungen der Verordnung über kosmetische Mittel
- drei Proben wurden aufgrund der Zusammensetzung nach der Verordnung über kosmetische Mittel beanstandet
- eine Probe wurde wegen erhöhter Keimzahlen als für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet beurteilt.

Diese Schwerpunkttaktion zeigte, dass aus Drittländern importierte Produkte, die in Frisörstudios verwendet werden und auch an den Kund\*innen abgegeben werden, eine sehr hohe Beanstandungsquote (81 %) aufweisen.

## Hintergrundinformation

Basierend auf den Informationen durch das Arbeitsinspektorat werden von Frisör\*innen Produkte direkt aus dem EU-Ausland importiert, wodurch die Frisörstudios als Drittland-Importeur spezifische Anforderungen der Kosmetikverordnung zu erfüllen haben.

Viele Produkte werden auch direkt an Kund\*innen abgegeben. Diese Produkte unterliegen jedenfalls der Kontrollpflicht.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 42

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009
- Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG; BGBl. I Nr. 13/2006

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 81,0 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	8	19,0	(10 %; 34 %)
beanstandet	34	81,0	(67 %; 90 %)
gesamt	42	100	---

Im Rahmen dieser Schwerpunktaktion wurden überwiegend Produkte mit dem Ursprungsland Türkei gezogen. Als Produktart dominierten Haarstylingprodukte.

Importeure, die in diesen Fällen zur verantwortlichen Person werden, setzen die Vorgaben der EU-Kosmetikverordnung nur mangelhaft um.

Bei einem großen Anteil (33 %) der Produkte ist keine Anschrift einer innerhalb des Gemeinschaftsgebiets ansässigen verantwortlichen Person angegeben, die Produkte sind teilweise nicht notifiziert (24 %) und erforderliche Warnhinweise sind nicht in deutscher Sprache angebracht (29 %).

Daher ist anzunehmen, dass die Produkte vielfach nicht für den europäischen Markt im Allgemeinen und für den österreichischen Markt im Besonderen vorgesehen sind.

Bei Produkten, für die keine verantwortliche Person im Gemeinschaftsmarkt identifiziert werden konnte, ist auch anzunehmen, dass weitere Verpflichtungen - wie die Erstellung eines Sicherheitsberichts nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 - nicht eingehalten wurden.

34 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- 27 Proben wurden gemäß der Verordnung über kosmetische Mittel (Kennzeichnung) beanstandet.

Die häufigsten Kennzeichnungsmängel betrafen die fehlende bzw. mangelhafte Angabe einer verantwortlichen Person mit einer Anschrift innerhalb des Gemeinschaftsgebiets (14x), gefolgt von einer mangelhaften Bestandteilliste (z. B. wurden bei elf Proben deklarationspflichtige, aber nicht deklarierte allergene Duftstoffe festgestellt).

Aufgrund der Schriftgröße, Druckqualität und/oder Kontrast waren die Pflichtkennzeichnungselemente sechs Mal nicht leicht leserlich.

- Zwölf Beanstandungen von Proben erfolgten nach der Kosmetik-Durchführungsverordnung. Es fehlten 11x die Vorsichtsmaßnahmen in deutscher Sprache sowie 2x der Verwendungszweck in deutscher Sprache

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

- Zehn Proben entsprachen nicht den Anforderungen der Verordnung über kosmetische Mittel (Notifizierung).  
Die entsprechenden Produkte waren nicht in der CPNP-Datenbank notifiziert worden.
  - Drei Proben wurden nach der Verordnung über kosmetische Mittel (Zusammensetzung) beanstandet.  
Dabei waren Grenzwerte von Konservierungsmitteln überschritten (2x bzgl. Phenoxyethanol und 1x bzgl. Propylparaben). 1x wurde zusätzlich das unzulässige Konservierungsmittel Isobutylparaben nachgewiesen.
  - Eine Probe wurde als für den menschlichen Verzehr / bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet (Mikrobiologie) beurteilt  
Diese Probe wies eine unzulässige mikrobiologische Kontamination auf.
- 

## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

### Teaser

Mit der Schwerpunktaktion wurden von Frisör\*innen importierte bzw. abgegebene kosmetische Mittel auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung über kosmetische Mittel überprüft. 42 Proben aus Österreich wurden untersucht, 34 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet.